

Hausordnung der Lindenschule Burg

Präambel:

Hier sollen sich alle wohlfühlen...

Sie hat folgende Ziele:

1. Sie soll das Zusammenleben aller Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen regeln.
2. Sie soll dazu beitragen, dass Unfälle vermieden werden und die Sicherheit und Unversehrtheit aller Schüler soweit wie möglich gewährleistet wird.
3. Sie soll in der Schule Arbeitsbedingungen bieten, die den Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen optimalen Erfolg ihrer schulischen Arbeit ermöglichen.

Schulträger ist der Landkreis Jerichower Land

Postanschrift	Landkreis Jerichower Land / Sachgebiet Schulen Bahnhofstr. 9, 39288 Burg
Telefon	03921/ 9494095
Fax	03921/ 9499610
E-Mail	schulen@lkjl.de
Internet	www.lkjl.de/de/bildung.html

Anschrift und Kontaktdaten der Schule

Lindenschule
In der Alten Kaserne 15 a
39288 Burg

Telefon	03921/ 996757
Fax	03921/ 996759
E-Mail	lindenschule-burg@t-online.de
Internet	www.sos-linden.bildung-lsa.de

1. Öffnungs- und Unterrichtszeiten der Schule

1.1. Öffnungszeiten der Schule

Montag bis Freitag: 06.45 Uhr bis 15.30 Uhr

Betreuung vor Unterrichtsbeginn: 06:45 Uhr bis 07.45 Uhr

Betreuung nach Unterrichtsende:

Nach Unterrichtsschluss werden die Schüler betreut. Die Schülerbeförderung nach Hause beginnt ab 14.00 Uhr bzw. am Freitag ab 13.00 Uhr.

1.2. Unterrichts- und Pausenzeiten der Schule

Der Unterricht ist in Blöcken organisiert. Änderungen können aus schulorganisatorischen Gründen vorgenommen werden. Sie sind mit der Schulleitung abzusprechen.

Stunden	Zeiten	Pausen
1.	07.45 Uhr – 08.30 Uhr	
2.	08.30 Uhr – 09.15 Uhr	
<i>20 min Pause</i>		
3.	09.35 Uhr – 10.20 Uhr	
4.	10.20 Uhr – 11.05 Uhr	
5.	11.05 Uhr – 11.50 Uhr	
<i>35 min Pause</i>		
6.	12.25 Uhr – 13.10 Uhr	
7.	13.10 Uhr – 13.55 Uhr	

2. Sicherheit

Der Eingangsbereich der Schule ist aus Sicherheitsgründen verschlossen. Eltern, Besucher oder sonstige außenstehende Personen betätigen bitte die Klingel am Briefkasten und melden sich anschließend im Sekretariat an.

3. Grundsätze

Schule soll Spaß machen, dann lernt und arbeitet es sich leichter.

Mitarbeiter/innen und Schüler/innen können ihren Beitrag dazu leisten, wenn sie sich im Schulgebäude ruhig und rücksichtsvoll verhalten.

Für Sauberkeit und Ordnung sind alle verantwortlich.

3.1. Verantwortung der Mitarbeiter/innen

3.1.1. Im pädagogischen Bereich

Mitarbeiter/innen tragen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Fürsorge- und Aufsichtspflicht die volle Verantwortung.

Mitarbeiter/innen tragen die volle materielle Verantwortung für die übertragenen Funktionsräume sowie Unterrichtsmittel.

3.1.2. Im technischen Bereich

Alle technischen Mitarbeiter/innen tragen für die ihnen übertragenen Tätigkeiten und Materialien die volle Verantwortung entsprechend der Tätigkeitsbeschreibungen.

3.1.3. Für alle Mitarbeiter/innen

Erfüllung der Schweigepflicht
Meldung von Defekten und Sachschäden im Reparaturbuch
Unfallmeldungen - Unfallbuch – Unfallanzeige
Einhaltung der Pausen- und Arbeitszeiten

3.1.4. Hausrecht der Schule

Die Schulleitung führt das Hausrecht aus.

3.1.5. Sicherheitsbeauftragter der Schule

An der Schule ist als Sicherheitsbeauftragter Kollg. Hennig eingesetzt.

3.1.6. Brandschutzhelfer der Schule

An der Schule sind als Brandschutzhelfer Kollg. Schwitters, Kollgn. Müller, Kollgn. Wernicke, Kollgn. Rabach, Kollgn. Schmidt, Kollg. Göres und Kollg. Meier eingesetzt.

4. Parken auf dem Schulgelände

- Das Parken ist auf den ausgewiesenen Parkplätzen vor der Schule bzw. vor der Turnhalle gestattet.
- Der Schulbus wird auf dem Schulgelände geparkt.
- Parken zur An- und Abreise der Schüler durch Erziehungsberechtigte – Kurzparken.
- Beim Parken ist der Motor abzustellen.
- Der Eingangsbereich der Schule ist freizuhalten.

5. Umgang mit dem Handy

Den Schülerinnen und Schülern wird der Umgang mit Mobiltelefonen während des Unterrichtstages (ausgenommen, die Geräte sind Gegenstand des Unterrichts) untersagt **oder** die Nutzung ist nur nach Absprache mit dem pädagogischen Personal erlaubt.

Auf sein Eigentum achtet jeder Schüler selbst.

6. Regelungen für den Krankheitsfall von Schülern

- 6.1. Grundsätzlich gilt: kranke Schüler gehören nicht in die Schule!
Sie stecken sonst nur ihre Mitschüler und Pädagogen an, mit denen sie Kontakt haben und gefährden damit insbesondere ihre schwerstbehinderten Mitschüler.
- 6.2. Jede Erkrankung eines Schülers ist vom ersten Tag an der Schule bis 07.45 Uhr zu melden. Ab dem dritten Tag kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen, wenn dazu Anlass gegeben ist.
- 6.3. Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes besteht für solche Krankheiten, die besonders ansteckend sind oder deren Verlauf besonders schwierig ist, Meldepflicht. Die Schule muss aufgrund dieses Gesetzes bei Verdacht auf eine solche Erkrankung das Kind sofort abholen lassen und die Vorstellung bei einem Arzt verlangen. Liegt eine solche Krankheit vor, kann nur der Arzt entscheiden, wann die Ansteckungsgefahr vorüber ist.
- 6.4. Für den Fall, dass ein Schüler während des Unterrichts erkrankt oder sich verletzt, sorgen die Erziehungsberechtigten dafür, dass sie selbst oder eine andere Bezugsperson erreichbar sind. Sie holen dann das Kind von der Schule ab bzw. nehmen es in Empfang.
(Wichtig: Aktualisierung Telefonnummern!)
- 6.5. Die Erziehungsberechtigten müssen auch das Busunternehmen, welches ihr Kind befördert, über die Erkrankung und deren Dauer unterrichten.
- 6.6. Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes ist das Essen beim Essenanbieter von den Eltern selbständig abzumelden.